



Leitfaden zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Erziehungsmittel
 - 3.1 Rechtliche Einordnung
 - 3.2 Beispiele möglicher Erziehungsmittel durch unterrichtende Lehrkräfte
 - 3.3 Beispiele möglicher Erziehungsmittel durch Klassenlehrkräfte
4. Ordnungsmaßnahmen
 - 4.1 Rechtliche Einordnung
 - 4.2 Arten von Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG
5. Grundsätze schulischer Maßnahmen
6. Verfahren bei Pflichtverletzungen
 - 6.1 Feststellung eines Verstoßes gegen schulische Pflichten
 - 6.2 Prüfung eines möglichen Fehlverhaltens
 - 6.3 Entscheidung über das weitere Vorgehen
7. Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
 - 7.1 Einleitung des Verfahrens
 - 7.2 Einladung zur Klassenkonferenz
 - 7.3 Durchführung der Klassenkonferenz
 - 7.4 Beschlussfassung
 - 7.5 Auswahl der Ordnungsmaßnahme
 - 7.6 Sofortvollzug
 - 7.7 Zustimmung und Genehmigung
 - 7.8 Bescheid
 - 7.9 Widerspruchsverfahren
8. Dokumentation

1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll den Kolleginnen und Kollegen der Grundschule Hohnstorf eine Übersicht über **Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen** geben.

Ziel ist es,

- Handlungssicherheit im Umgang mit Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern zu schaffen,
- rechtliche Grundlagen transparent darzustellen und
- eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Schule zu unterstützen.

Der Leitfaden zeigt außerdem auf,

- welche Maßnahmen Lehrkräfte eigenständig treffen können,
- welche Aufgaben in der Verantwortung einzelner Lehrkräfte liegen (z. B. Aktennotizen oder Gesprächsdokumentationen),
- und welche Verfahren bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen einzuhalten sind.

Die Schule kann im Rahmen des **§ 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** auf Fehlverhalten reagieren.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für Maßnahmen bei Pflichtverletzungen bildet **§ 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**.

Dabei wird zwischen **Erziehungsmitteln** und **Ordnungsmaßnahmen** unterschieden.

Ordnungsmaßnahmen greifen unmittelbar in die **Rechtsstellung der Schülerin oder des Schülers** ein und stellen daher **Verwaltungsakte** dar.

Sie unterliegen besonderen formellen und materiellen Anforderungen und können im Rahmen von **Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren** überprüft werden.

Formelle Fehler können dazu führen, dass eine Maßnahme trotz pädagogischer Sinnhaftigkeit rechtlich aufgehoben werden muss. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist daher von besonderer Bedeutung.

3 Erziehungsmittel

3.1 Rechtliche Einordnung

Erziehungsmittel dienen der **pädagogischen Einwirkung auf Schülerinnen und Schüler**.

Sie können angewendet werden, wenn Schülerinnen oder Schüler

- den Unterricht beeinträchtigen oder
- in anderer Weise ihre schulischen Pflichten verletzen (§ 61 Abs. 1 NSchG).

Erziehungsmittel

- greifen **nicht in die Rechtsstellung** der Schülerinnen und Schüler ein,
- sind **keine Verwaltungsakte** im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- können von **einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz** angewendet werden.

Ein förmlicher **Widerspruch** gegen ein Erziehungsmittel ist nicht möglich.

Es besteht lediglich die Möglichkeit einer **Beschwerde (z. B. Fachaufsichtsbeschwerde)**.

3.2 Beispiele möglicher Erziehungsmittel durch unterrichtende Lehrkräfte

- mündliche Rüge (ggf. mit Information der Erziehungsberechtigten)
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht stören oder gefährden können
- pädagogisch begleitete Auszeit während der Pause
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- kurzfristige räumliche Trennung vom Unterricht unter Wahrung der Aufsichtspflicht
- pädagogisches Gespräch
- Reflexionsbogen
- Wiedergutmachung
- Sozialdienst für die Klasse
- Konfliktgespräch oder Mediation
- Eltern-Lehrer-Schüler-Gespräch

3.3 Beispiele möglicher Erziehungsmittel durch Klassenlehrkräfte

- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (keine Geldzahlung)
- Auferlegung besonderer Pflichten, die im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen
- besondere schulische Arbeitsstunden (nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, wenn eine Störung zu erwarten ist und gleichzeitig eine Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung erfolgt

4 Ordnungsmaßnahmen

4.1 Rechtliche Einordnung

Ordnungsmaßnahmen greifen unmittelbar in die **Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler** ein und sind daher **Verwaltungsakte**.

Sie unterliegen besonderen rechtlichen Anforderungen und müssen in einem **förmlichen Verfahren** beschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten **grob verletzen**, insbesondere wenn sie

- den Unterricht nachhaltig stören,
- Leistungen verweigern oder
- dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

4.2 Arten von Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG

Nach § 61 Abs. 3 NSchG sind folgende Ordnungsmaßnahmen zulässig:

1. Überweisung in eine Parallelklasse
2. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten

5 Grundsätze schulischer Maßnahmen

Bei allen Maßnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Maßnahmen müssen einen **schulischen Bezug** haben.
- Maßnahmen dienen der **Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs**.
- Maßnahmen müssen **pädagogisch begründet und zukunftsorientiert** sein.
- Ordnungsmaßnahmen haben **keine Straffunktion**.

Es gilt stets der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

Die Maßnahme muss

- geeignet,
- erforderlich und
- angemessen sein.

Unter mehreren möglichen Maßnahmen ist stets das **mildeste geeignete Mittel** zu wählen.

6 Verfahren bei Pflichtverletzungen

6.1 Feststellung eines Verstoßes gegen schulische Pflichten

Zunächst prüft die Schule, ob ein **Verstoß gegen schulische Pflichten** vorliegt.

Ein schulischer Bezug kann auch gegeben sein, wenn ein Vorfall außerhalb des Schulgeländes stattfindet, beispielsweise

- auf dem Schulweg
- im Schulbus
- bei schulischen Veranstaltungen.

Entscheidend ist, ob sich das Verhalten auf die **Unterrichts- oder Erziehungsarbeit der Schule auswirkt**.

6.2 Prüfung eines möglichen Fehlverhaltens

Wenn Erziehungsmittel nicht ausreichen und der Verdacht einer **groben Pflichtverletzung** besteht, kann eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommen.

Die Schulleitung prüft in diesem Fall die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens.

Dabei werden alle relevanten Informationen erfasst, insbesondere

- Aussagen beteiligter Schülerinnen und Schüler
- Aussagen von Lehrkräften
- Aussagen möglicher Zeuginnen und Zeugen
- Stellungnahmen der Erziehungsberechtigten.

6.3 Entscheidung über das weitere Vorgehen

Die Schule entscheidet, ob auf die Pflichtverletzung mit

- **Erziehungsmitteln** oder
- **Ordnungsmaßnahmen**

reagiert wird.

Erziehungsmittel können von Lehrkräften oder der Klassenkonferenz ausgesprochen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden von der **Klassenkonferenz beschlossen**.

7 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

7.1 Einleitung des Verfahrens

Die Schulleitung prüft, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

In dringenden Fällen kann sie eine **Eilmaßnahme gemäß § 43 Abs. 3 NSchG** treffen.

In diesem Fall muss unverzüglich eine **Klassenkonferenz einberufen** werden.

7.2 Einladung zur Klassenkonferenz

Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung.

Einzuladen sind:

- Mitglieder der Klassenkonferenz
- die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler
- die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen).

Die Einladung sollte grundsätzlich **sieben Tage vorher** erfolgen.

7.3 Durchführung der Klassenkonferenz

Die Schulleitung führt den Vorsitz und bestimmt die Protokollführung.

Nach der Darstellung der Ermittlungsergebnisse erfolgt die **Anhörung der Beteiligten**.

Nach der Anhörung verlassen die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler, die Erziehungsberechtigten sowie Zeuginnen und Zeugen den Raum.

Anschließend berät die Klassenkonferenz.

7.4 Beschlussfassung

Die Klassenkonferenz entscheidet durch Abstimmung.

Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- Ort und Zeitpunkt der Konferenz
- anwesende Personen
- Sachverhalt
- Inhalte der Anhörung
- Beratung der Konferenz
- Beschluss und Abstimmungsergebnis
- ggf. Entscheidung zum Sofortvollzug.

7.5 Auswahl der Ordnungsmaßnahme

Die Entscheidung erfolgt nach **pflichtgemäßem Ermessen** unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Dabei ist zu prüfen:

- welches pädagogische Ziel verfolgt wird
- ob die Maßnahme geeignet ist
- ob mildere Maßnahmen ausreichen würden
- ob die Maßnahme angemessen ist.

7.6 Sofortvollzug

Die Klassenkonferenz kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung den **Sofortvollzug** anordnen.

Dies erfordert

- eine gesonderte Abstimmung
- eine besondere Begründung.

7.7 Zustimmung und Genehmigung

Bestimmte Maßnahmen erfordern zusätzliche Zustimmung:

Überweisung in eine Parallelklasse

→ Zustimmung der Schulleitung

Überweisung an eine andere Schule

→ Genehmigung des **Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB)**

7.8 Bescheid

Eine Ordnungsmaßnahme wird erst mit **Bekanntgabe des Bescheids** wirksam.

Der Bescheid muss enthalten:

- Rechtsgrundlage
- beschlossene Maßnahme
- Beschreibung des Fehlverhaltens
- Begründung der Maßnahme
- ggf. Begründung des Sofortvollzugs
- Rechtsbehelfsbelehrung.

7.9 Widerspruchsverfahren

Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann Widerspruch eingelegt werden.

In diesem Fall ist eine **Abhilfekonferenz (§ 72 VwGO)** durchzuführen.

8 Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation ist Voraussetzung für pädagogische Transparenz und rechtssichere Entscheidungen.

Zu dokumentieren sind insbesondere:

- Aktennotizen über Vorfälle
- Gesprächsprotokolle
- angewendete Erziehungsmittel
- Ergebnisse von Klassenkonferenzen.

Eine kontinuierliche Dokumentation erleichtert sowohl pädagogische Entscheidungen als auch mögliche rechtliche Verfahren.